

Beschlussvorlage Nr. 2014/062

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
Fort- und Weiterbildungskosten	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Verwaltungsausschuss	05.05.2014 -					
Rat	08.05.2014 -					

Bestimmung der nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erforderlichen Qualifizierung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Verwaltungsausschuss auf Grundlage des nachstehenden Konzeptes Beamtinnen und Beamte vorzuschlagen und im Einzelfall den konkreten Qualifizierungsumfang zu bestimmen.

Begründung:

Seit dem 01.04.2009 gilt ein neu gestaltetes Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG). Die dazu gehörende Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) wurde dementsprechend ebenfalls neu gefasst.

In diesem Zusammenhang ist der bisher von der Aufstiegskommission des Landes geregelte Aufstieg von der Laufbahn des ehemaligen gehobenen in den ehemaligen höheren Dienst in die Entscheidungskompetenz der Kommune übergegangen. Die bisher sehr vielfältigen und voneinander abgegrenzten Laufbahnen wurden vereinheitlicht.

Aus dem bisher einfachen und mittleren Dienst wurde die Laufbahngruppe 1 mit einem den bisherigen Laufbahnen entsprechenden 1. und 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 2 bzw. A 6). Aus dem bisherigen gehobenen und höheren Dienst wurde die Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt bei der Besoldungsgruppe A 9 und dem 2. Einstiegsamt bei der Besoldungsgruppe A 13. Die Besoldungsgruppe A 13 war bisher das Spitzenamt des gehobenen Dienstes und das erste Amt des höheren Dienstes (Verzahnungsamt).

Einen tatsächlichen Aufstieg gibt es jetzt nur noch von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2. Der bisherige Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst wurde durch besondere Voraussetzungen vor einer Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 ersetzt. Geregelt wird dies in § 12 Abs. 2 NLVO. Danach muss der zur Beförderung anstehende Beamte aus dem bisherigen gehobenen Dienst eine von der obersten Dienstbehörde (Rat) bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben.

Diese Regelung macht es somit erforderlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. eine entsprechende Regelung für eine Qualifizierung festsetzt, die auf die bereits vorliegenden Kenntnisse und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten und den Bedürfnissen des jeweiligen Dienstpostens abgestimmt ist und sie zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Ämter befähigen.

Die Beamtinnen und Beamten müssen die folgende Qualifizierung erfolgreich abschließen, die sich grundsätzlich über einen Zeitraum von insgesamt 12 Monaten erstreckt. In dieser Zeit besteht die Verpflichtung, an speziell für diesen Personenkreis angebotenen Qualifizierungsseminaren insbesondere zu den Themen

- **Führung**
- **Kommunikation**
- **Management**
- **Gesprächsführung**

teilzunehmen.

Das konkrete Qualifizierungskonzept ist individuell auf den Qualifizierungsstand und das Tätigkeitsfeld der betreffenden Person vom Bürgermeister festzulegen, wobei bereits absolvierte Seminare mit entsprechendem Inhalt und praktische Erfahrungen in der bisherigen beruflichen Tätigkeit angerechnet werden können.

Bisher ausgeübte Tätigkeiten, die bereits der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) entsprechen, können für eine Verkürzung des Gesamtzeitraumes von 12 Monaten berücksichtigt werden. Ebenso können bereits umfangreiche theoretische Unterweisungen und herausgehobene Leistungen in einer verantwortungsvollen Führungsposition zu einer Verkürzung führen. Die Dauer der Qualifizierung wird vom Bürgermeister festgelegt, wobei die Mindestdauer der Qualifizierung 3 Monate beträgt.

Die Entscheidung über die erfolgreiche Qualifizierung gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO trifft der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter (§ 107 Abs. 5 NKomVG) gemäß § 46 Abs. 1 NLVO.

Mit der Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung durch den Bürgermeister erfüllt die Beamtin bzw. der Beamte die Voraussetzung für mögliche Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 14 bis A 16 innerhalb der Laufbahngruppe 2. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet.

Für den Fall, dass die erfolgreiche Qualifizierung durch den Bürgermeister nicht festgestellt wird, ist eine im Einzelfall festgelegte Verlängerung der Qualifizierungsphase möglich, um noch fehlende Qualifikationen zu erwerben zu können.

Anlage/n:

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -
Sachbearbeitung: Herr Rintelmann, Tel.-Nr.: